



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 57.004 d

Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser

(Sich Vorschriften am/über Wasser)

Gültig ab 01.06.2005

Verteiler

Persönliche Exemplare

- Berufsmilitär
- Stabsof der G- und Rttg Trp der Br / Ter Reg / LVb
- Of im LVb G/Rttg 5
- Kdt Trp Kö, Einh
- Uof der G Trp

Verwaltungsexemplare

- HKA (95; davon 10 für ZS, 10 für Gst S, 10 für MILAK, 5 für BUSA, 10 für TTZ)
- Kdo Br, Ter Reg, LVb
- TSK Heer
- TSK LW
- UVEK, Bundesamt für Verkehr (BAV)
- PSTA (2)
- FSTA
- SZ VBS

Exemplare für die vor- und ausserdienstliche Tätigkeit

Zentralvorstände:

- Schweizerischer Pontonier-Sportverband SPSV (3)
- Schweizer Wasserfahrverband SWV (3)
- Société de Sauvetage du Lac Léman (3)

Pontonier-Fahrvereine des SPSV (2)

Wasserfahrvereine des SWV (2)

Inkraftsetzung

Reglement 57.004 d

Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser

vom 13.04.2005

erlassen gestützt auf Artikel 10 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS) vom 07.03.2003.

Das Reglement 57.004 tritt auf den 01.06.2005 in Kraft.

Auf den Termin des Inkrafttretens werden aufgehoben und ausser Kraft gesetzt:

- Reglement 57.4 d «Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser», gültig ab 1. November 1985

Chef der Armee

Bemerkungen

1. Dieses Reglement enthält die grundlegenden Vorschriften, welche durch folgende Reglemente, Lehrschriften und Publikationen ergänzt werden:
 - 51.24 d Organisation in Schulen und Kursen der Armee (OSKA)
 - 51.30 d Sicherheitsvorschriften für das Schiessen mit Munition oder Simulatoren
 - 57.5 df Durchführung von Pontonierkursen im Rahmen der militärtechnischen Vorbildung
 - 57.7 df Talfahrten
 - 57.18 dfi Gute Fahrt auf schweizerischen Gewässern!
 - 57.19 dfi Die Motorbootkompanie
 - 57.21 df Fahren mit Schlauchboot
 - 57.25 d Rettungsboot 04 HEER/LW
 - 57.101 df Panzerhinderniswert von Flussläufen
 - 57.102 d,f Der Steg 58
 - 57.103 d,f Übersetzmittel
 - 57.105 df Tragart der Rettungsweste 90
 - 57.106 df Rammgerät 94 auf Raupenfahrgestell
 - 57.107 df Rammgerät 97 auf Schwimmplattform
 - 57.108 d Behelf für die Erkundung und das Befahren von Flüssen (Flusskarten)
 - 57.119 df Tragart der Rettungsweste 68
 - 57.138 df Aussenbordmotor 04, Mercury 60
 - 57.139 d Aussenbordmotor 89, Mariner 90
 - 57.144 d Schwimmbrücke 95
Lerne Rettungsschwimmen
(Herausgeber: Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft [SLRG])
2. Für den Waffeneinsatz über Wasser gilt das Reglement 51.30 «Sicherheitsvorschriften für das Schiessen mit Munition oder Simulatoren».
3. Die zivile und militärische Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern ist in den folgenden gesetzlichen Erlassen geregelt:
 - a. Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 03.10.1975 (Stand am 21.12.1999)
 - b. Verordnung des Bundesrates über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8.11.1978 (Stand am 01.05.2001)
 - c. Verordnung des Bundesrates über den militärischen Schiffsverkehr vom 29.11.1995;
 - d. Verordnung des Bundesrates über die Schiffe der Bundesverwaltung und ihre Führer vom 06.12.1982.
 - e. Diverse kantonale Vorschriften (kompletter Satz beim Chef militärische Schifffahrt LVb G/Rttg 5).

Inhaltsverzeichnis

		Ziffer	Seite
1	Allgemeines	1–4	1
1.1	Geltungsbereich.....	1	1
1.2	Verwendung und Zulassung von Militärschiffen	2	1
1.3	Vor- und ausserdienstliche Tätigkeit.....	3	1
1.4	Begriffsbestimmung	4	1
2	Vorbereitende Massnahmen	5–15	2
2.1	Allgemeines	5	2
2.2	Erfassen der Gefahren bei der Erkundung	6	2
2.3	Hindernisse.....	7	2
2.4	Bekanntmachung und Signalisation von Verkehrs- einschränkungen	8–14	3
2.5	Gesperrte oder zu sperrende Gewässer.....	15	6
3	Massnahmen während Einsätzen.....	16–24	7
3.1	Grundsätzliches	16–17	7
3.2	Besatzungen und zulässige Tragkraft der Schiffe.....	18	8
3.3	Verhaltensmassnahmen	19	9
3.4	Schwimmen	20–21	9
3.5	Flusswachen (auf fliessenden Gewässern)	22	10
3.6	Absperrposten (auf stehenden Gewässern)	23	10
3.7	Durchwaten von Gewässern mit Fusstruppen	24	11
4	Rettungsdienst.....	25–40	12
4.1	Allgemeines	25	12
4.2	Organisation	26	12
4.3	Beobachtung	27	13
4.4	Beleuchtung.....	28	13
4.5	Rettungsboot	29–33	13
4.5.1	Standort.....	30	13
4.5.2	Besatzung.....	31	14
4.5.3	Ausrüstung	32	14
4.5.4	Fahrbereitschaft.....	33	14
4.6	Signalmittel	34	15
4.7	Sanitätsdienst	35	15
4.8	Rettungsmaterial.....	36	15
4.9	Rettungswesten.....	37–39	15
4.9.1	Allgemeines	37	15
4.9.2	Rettungsweste 68 (Übersetzweste).....	38	15
4.9.3	Rettungsweste 90	39	16
4.10	Tragen der Schutzmaske 90 und des C-Schutzanzuges 90.....	40	16

		Ziffer	Seite
5	Unfälle auf dem Wasser	41–47	17
5.1	Feststellung des Tatbestandes und Unfallmeldung	41	17
5.2	Benachrichtigung der Angehörigen	42	18
5.3	Halterhaftpflicht	43	18
5.4	Haftung des Bundes bei Schäden im Zusammenhang mit Fahrzeugen	44	18
5.5	Verhalten bei Wasserunfällen	45–47	19
5.5.1	Massnahmen nach Unfällen auf dem Wasser	45	19
5.5.2	Ertrinkungsfall	46	19
5.5.3	Unterkühlung	47	19

Anhänge

1	Benützung der Dokumentation Übersetzstellen	21
2	Befehlsschema für den Rettungsdienst	25
3	Checkliste für Aktionen am und über dem Wasser	27
4	Sortiment Schifffahrtszeichen	29

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

1 ¹Diese Vorschriften gelten für den Verkehr mit militärischen Schiffen auf den schweizerischen Gewässern innerhalb der Landesgrenzen, sowie für alle übrigen Arbeiten am und über dem Wasser.

²Sie gelten für alle Truppen und für die vor- und ausserdienstliche Ausbildung, sowie beim Einsatz von militärischen Amphibienfahrzeugen, einschliesslich schwimm- und tauchfähigen Panzern.

1.2 Verwendung und Zulassung von Militärschiffen

2 ¹Die Zulassung der Militärschiffe und ihrer Führer sowie der Bau und die Ausrüstung der Militärschiffe ist in der «Verordnung über den militärischen Schiffsverkehr» des Bundesrates SR 510.755 geregelt.

²Militärschiffe mit Maschinenantrieb, ausgenommen Amphibienfahrzeuge, dürfen nur von Inhabern eines militärischen Schiffsführerausweises geführt werden.

³Militärschiffe dürfen nicht ohne Auftrag eines Vorgesetzten und nicht für Privatfahrten verwendet werden.

⁴Das Fachpersonal des VBS führt die Militärschiffe nach Absatz 2 mit dem entsprechenden eidgenössischen Schiffsführerausweis. Für Überführungs- und Probefahrten durch Personal ziviler Betriebe genügt der kantonale Schiffsführerausweis.

1.3 Vor- und ausserdienstliche Tätigkeit

3 Die Vorschriften für die vor- und ausserdienstliche Tätigkeit sind in den Artikeln 21 - 24 der «Verordnung über den militärischen Schiffsverkehr» des Bundesrates SR 510.755 enthalten.

1.4 Begriffsbestimmung

4 In diesem Reglement werden zur Vereinfachung alle Wasserfahrzeuge (Schlauchboote, Weidlinge, Übersetzboote, Patrouillenboote, Erkundungsboote, Rettungsboote, Fähren usw) als «Schiffe» bezeichnet.

Definitionen:

Zivile Schifffahrt	=	alle nicht militärischen Schiffe
öffentliche Schifffahrt	=	konzessionierte Schiffe (Kursschiffe)
militärische Schifffahrt	=	Schiffe mit Militärkontrollschildern, Fähren, Brückenteile, Rammen, Schlauchboote sowie requirierte und eingemietete Schiffe

2 Vorbereitende Massnahmen

2.1 Allgemeines

5 ¹Der verantwortliche Vorgesetzte auf dem Arbeitsplatz organisiert den Rettungsdienst. Er hat alle Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden.

²Einem zufällig und ohne Funktion anwesenden Miliz- oder Berufskader kann keine Verantwortung überbunden werden, unabhängig davon ob er im Sicherheitsdienst ausgebildet worden ist oder nicht. Dieser ist aber trotzdem verpflichtet, die Verantwortlichen auf allfällige Fehler aufmerksam zu machen.

2.2 Erfassen der Gefahren bei der Erkundung

6 ¹Strömung und Tiefe der Gewässer, Zustand und Stärke der Eisdecke und die Uferverhältnisse sind dem Einsatz entsprechend zu erkunden und zu beurteilen.

²Tiefe der Gewässer und Beschaffenheit des Grundes sind meistens sehr unregelmässig. Nur fester und kiesiger Grund erlaubt ein Durchfurten.

³Steinblöcke, Pfähle und Uferverbauungen befinden sich oft unter dem Wasserspiegel und sind vielfach schwer zu erkennen. Solche Hindernisse gefährden die Schiffe und Schwimmer.

⁴Bei vielen Gewässern im Mittelland und in den Voralpen muss mit plötzlichem Wasseranstieg gerechnet werden. Sie werden durch Gewitter im Einzugsgebiet hervorgerufen und können den Wasserstand in wenigen Stunden um Meter ansteigen lassen.

⁵Dieselbe Gefahr besteht ober- und unterhalb von gestauten Gewässern. Wird dort gearbeitet, so ist die zuständige Stelle über das Vorhaben zu orientieren (Sicherstellen der Verbindung).

⁶Für alle Übersetzstellen besteht ein Dossier mit den nötigen Angaben (siehe Anhang 1). Im Behelf 57.108 d «Behelf für die Erkundung und das Befahren von Flüssen» sind weitere ergänzende Angaben enthalten.

2.3 Hindernisse

7 ¹Hindernisse im und über dem Wasser bilden für die Schifffahrt grosse Gefahren.

²Hindernisse ergeben sich durch Kunstbauten oder natürliche Veränderungen im Gewässer, wie Pfähle, Brücken, Wehre, verankerte Fähren und Schiffe, tiefhängende Seile, angeschwemmtes Material, Felsen usw.

³**Grundsätzlich darf mindestens 200 m stromaufwärts von Hindernissen weder geschwommen und übersetzt, noch mit Schiffen manövriert werden. (Ausnahmen: geleitete Fahrübungen und Wettkämpfe im Rahmen der vor- und ausserdienstlichen Tätigkeiten).**

⁴Können Arbeiten im Bereich von Hindernissen nicht vermieden werden, so sind besondere Massnahmen zu treffen, wie:

- a. genaue Festlegung von Lage und Ausmass der Hindernisse;
- b. genaue Abklärung der Strömungsverhältnisse;
- c. verhindern des Auffahrens auf ein Hindernis durch entsprechende Gegenmassnahmen wie Abspannung an Land, Aufhängung an ein Fährseil usw.

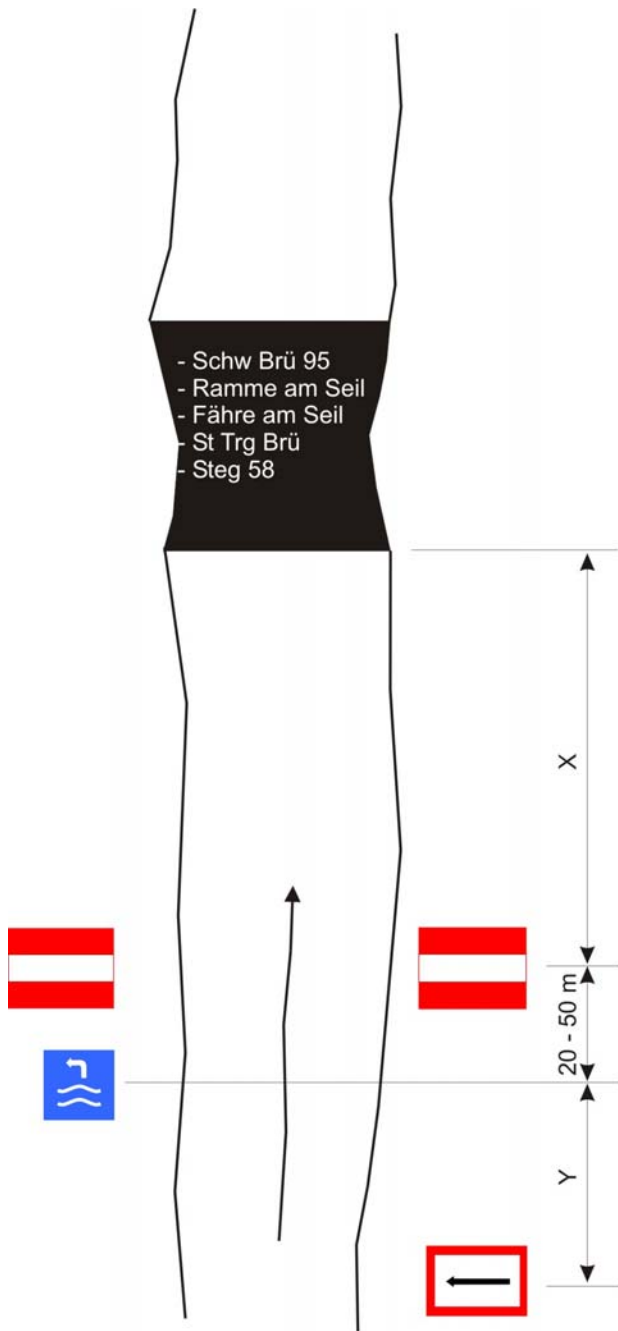
⁵Bleiben Seile und Kabel ohne Bewachung und wird das Gewässer nicht abgesperrt, sind diese so hoch zu spannen, dass die Schifffahrt nicht behindert wird.

⁶**Seile und Kabel müssen an ihrem tiefsten Punkt mindestens 2,5 m über dem Wasser hängen und sind, falls sie längere Zeit am Ort verbleiben, zu markieren. In Gewässern mit öffentlicher Schifffahrt sind sie entsprechend höher zu spannen. Ist dies nicht möglich, ist das Gewässer zu sperren (siehe Ziff 15 Abs 1).**

2.4 Bekanntmachung und Signalisation von Verkehrseinschränkungen

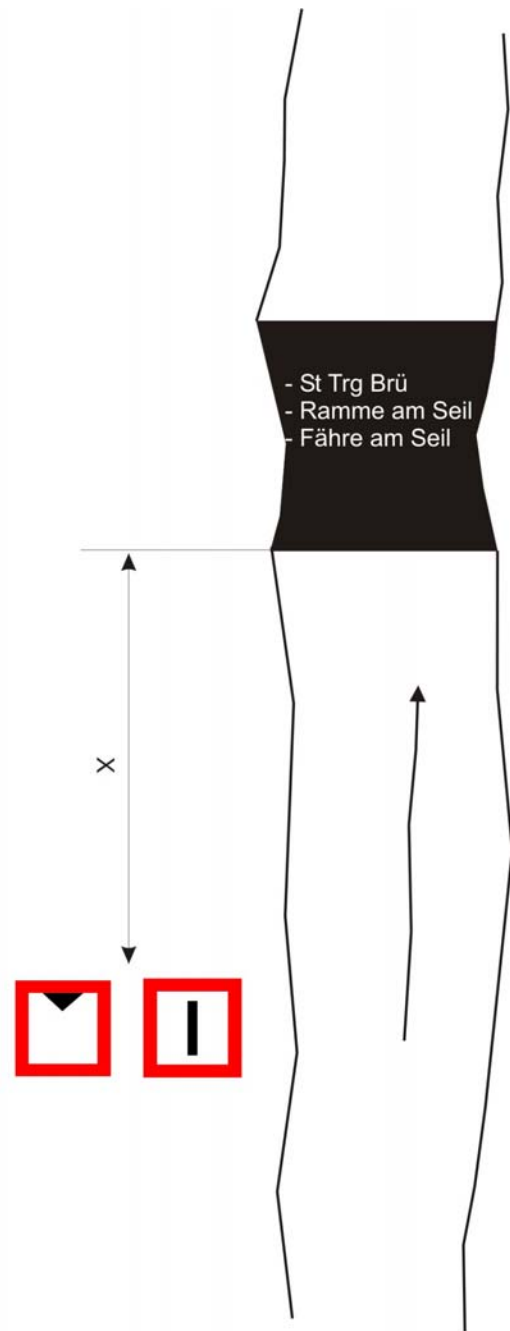
- 8 ¹Bei Arbeiten auf dem Wasser, die mehrere Tage dauern und nicht ständig durch Flusswachen gesichert werden, sind, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeibehörde, die Flussbenützer der Gegend (Fischer, Schiffsleute usw.) frühzeitig durch die zuständige Stelle zu orientieren (Reglement 51.24 «Organisation in Schulen und Kursen der Armee» (OSKA), Ziffer 348).
- ²Diesbezügliche Meldungen an kantonale Behörden und Publikationen sind gemäss Reglement 51.24 «Organisation in Schulen und Kursen der Armee» (OSKA), zu erstellen.
- 9 Die Bekanntmachung entbindet die Truppe nicht von der Signalisation.
- 10 Wird ein Gewässer durch eine militärische Aktion für die zivile Schifffahrt unpassierbar, sind ein Verbotsschild und ein Hinweiszeichen für die vorgeschriebene Ein- und Auswasserungstelle aufzustellen.
- 11 Können militärische Arbeiten die öffentliche Schifffahrt tangieren, so ist vor Arbeitsbeginn mit der zuständigen Polizeibehörde und der Schifffahrtsleitung Verbindung aufzunehmen.
- 12 Hindernisse, die durch militärische Arbeiten geschaffen werden und die Schifffahrt gefährden, sind wie folgt zu signalisieren:
- ¹auf Flussstrecken mit öffentlicher Schifffahrt 500 m stromaufwärts und stromabwärts des Hindernisses;
- ²auf Flussstrecken ohne öffentliche Schifffahrt 200 m stromaufwärts des Hindernisses (vergleiche nachstehende Figuren 1 - 4 und Anhang 4).
- 13 Das Sortiment Schifffahrtszeichen (ALN 397–6615 / SAP 2120.4339) kann als Leihmaterial beim zuständigen Zeughaus bestellt werden.
- 14 Durch die Truppe temporär gesetzte Schifffahrtszeichen sind nachts zu beleuchten.

Beispiele für die Signalisation einer Arbeits- oder Übersetzstelle ohne öffentliche Schifffahrt



X = min 200 m
Y = ca 1 Flussbreite

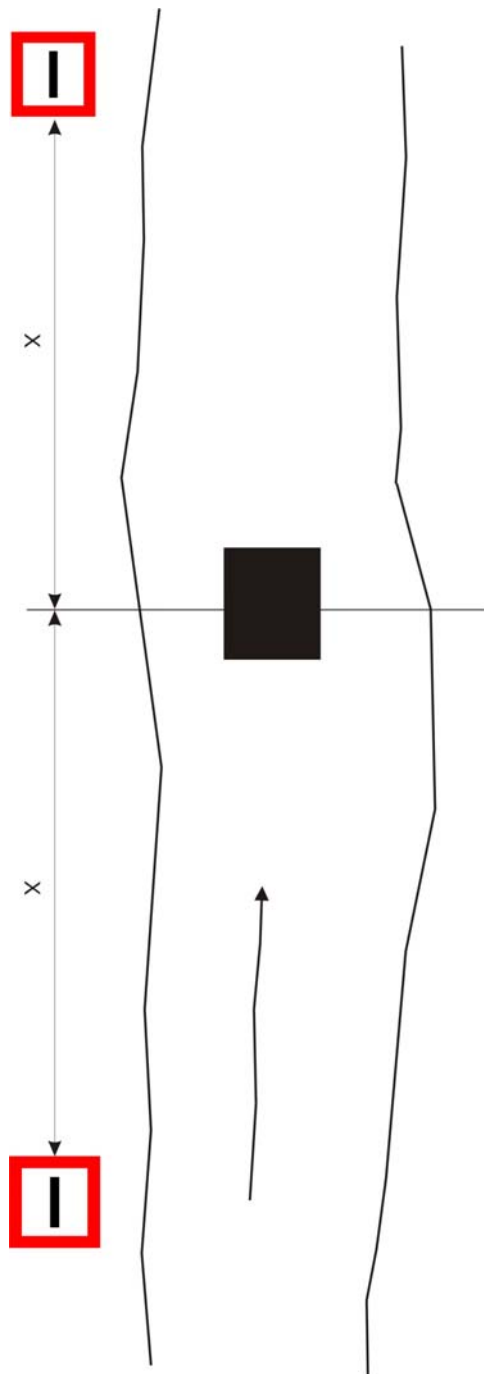
Figur 1
Beispiel eines gesperrten Flusslaufes



X = min 200 m

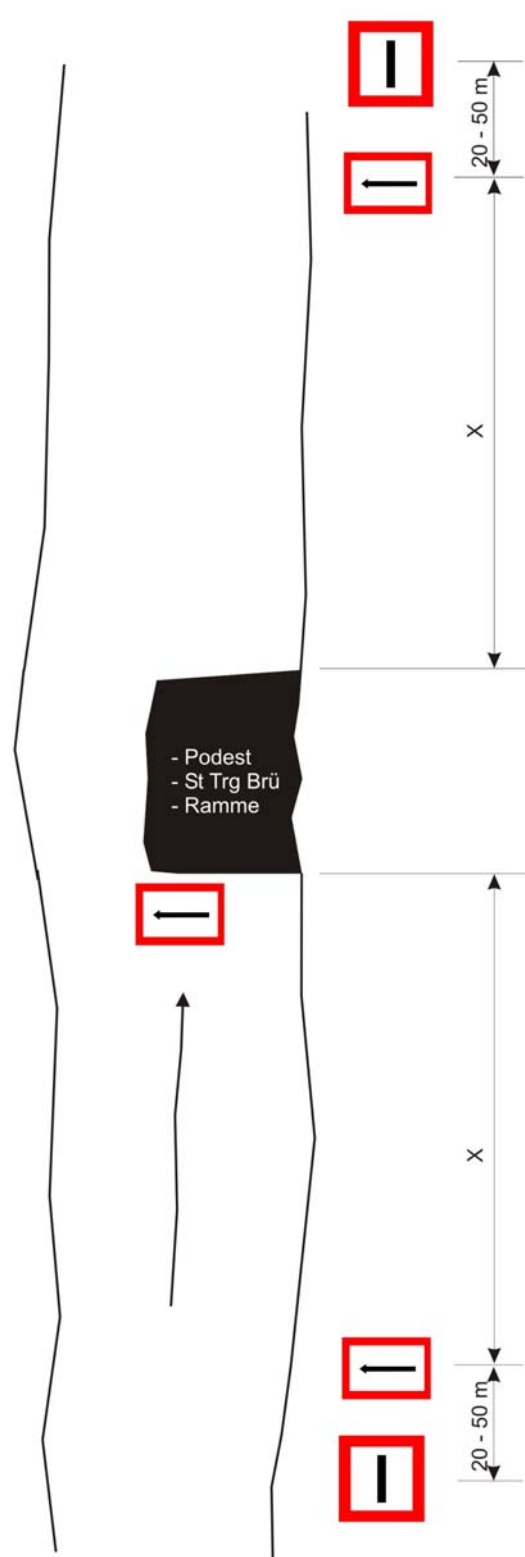
Figur 2
Beispiel einer beschränkten Durchfahrtshöhe

Beispiele für die Signalisation einer Arbeits- oder Uebersetzstelle mit öffentlicher Schifffahrt



X = min 500 m

Figur 3
Beispiel einer freifahrenden Fähre



X = min 500 m

Figur 4
Beispiel von Arbeiten am Fluss mit
beschränkter Durchfahrt

2.5 Gesperrte oder zu sperrende Gewässer

15 ¹Müssen anlässlich militärischer Übungen gesperrte Gewässer befahren werden, ist vor deren Benützung mit der zuständigen Polizeibehörde Verbindung aufzunehmen. Deren Weisungen sind zu befolgen.

²Dasselbe gilt, wenn ein Gewässer für die Dauer einer militärischen Übung für den zivilen Verkehr gesperrt werden muss. *Der Betrieb öffentlicher Schifffahrtsunternehmen darf nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Verkehr eingeschränkt werden. Entsprechende Gesuche hat die Truppe rechtzeitig an die Logistikkbasis der Armee, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA), zu richten.*

³Die Signalisation und Überwachung der zu sperrenden Gewässer ist Sache des verantwortlichen Truppenkommandanten.

⁴Die Truppenkommandanten können in dringenden Fällen vorübergehend Ausnahmen von zivilen Verkehrsvorschriften anordnen; namentlich solche über die Lichterführung, die Höchstgeschwindigkeit und das Befahren der Uferzone ausserhalb von Schilfgürteln.

⁵Naturschutzgebiete sind zu schonen und dürfen ohne zwingende Gründe weder betreten noch befahren werden.

⁶Adresse Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA)

LBA
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee
Blumenbergstrasse 39
3003 Bern

Tel 031 324 05 70
Fax 031 323 14 21

3 Massnahmen während Einsätzen

3.1 Grundsätzliches

16 ¹Grundsätzlich wird bei jeder Tätigkeit an, auf, über und in Gewässern eine Rettungsweste getragen. Die Vorschriften gemäss Kapitel 4 «Rettungsdienst» sind einzuhalten.

²Das Tragen von Rettungswesten ist wie folgt geregelt:

Legende: + = MUSS getragen werden - = MUSS nicht getragen werden O = keine Tätigkeit	Truppe		Vor- und ausserdienstliche Tätigkeit	
	Bedienungs- mannschaft	Benützer	Bedienungs- mannschaft	Mitfahrer
a. Fahren von Hand bei Übungen und Wettkämpfen	+	+	-	-
b. Fahren mit Motor bei Übungen und Wettkämpfen	+	+	+	+
c. Fahren von Hand bei Übungen und Wettkämpfen bei Verwendung von Schlauchbooten und Behelfsmitteln	+	+	+	+
d. Talfahrten von Hand und Motor	+	+	+	+
e. militärische Brücken, Stege sowie Fähren mit Geländer	+	-	+	-
f. militärische Brücken, Stege und Fähren mit Geländer bei Eisregen, Schnee und für Vdt Transporte	+	+	+	+
g. Stege und Fähren ohne Geländer (alle Typen)	+	+	O	O
h. Bei Wassertiefen von durchgehend weniger als 40 cm	-	-	-	-
i. Arbeiten an Spr O	+	O	O	O
k. Arbeiten an Spr O, wenn Montagegerüste und Leitern mit Geländer versehen sind	-	O	O	O
l. Arbeiten in über 5 m Höhe über einem Gewässer von geringer Wassertiefe mit vernachlässigbarer Ertrinkungsgefahr, aber mit Sicherung mit Seil und/oder Gurt	-	O	O	O
m. Schwimmen in freien Gewässern und bei Einsatzübungen	+	+	+	+

Tabelle 1

17 ¹Bei besonderen Gefahren können durch den verantwortlichen Vorgesetzten zusätzliche Massnahmen angeordnet werden.

²Einschränkungen beim Tragen der Schutzmaske 90 siehe Ziffer 40.

3.2 Besatzungen und zulässige Tragkraft der Schiffe

18	Bootstypen	kg	Pers total	davon Paddler bzw Fahrtrupp	Bemerkungen
	Schlauchboot M2	500	4	2 - 4	
	Schlauchboot M6	2500	15	5 - 7	
		1200	-	-	auf Bodenrost
	Übersetzboot mit Aumot	1500	13	2 – 3	bei besonderen Gefahren wie Hindernissen, hoher Wassergeschwindigkeit, schlechten Witterungsverhältnissen, hohem Wellengang usw. muss die Besatzung auf 3 Pontoniere erhöht werden (militärischer Schiffsführerausweis für Fahrtrupp erforderlich) ▲)
	Übersetzboot ohne Aumot	1500	13	2 - 3	bei besonderen Gefahren wie Hindernissen, hoher Wassergeschwindigkeit, schlechten Witterungsverhältnissen, hohem Wellengang usw. muss die Besatzung auf 3 Pontoniere erhöht werden
	Flusserkundungsboot 95	500	4	2	darf nicht für Personentransporte und Rettungsdienst benützt werden
	Weidling	800	10	2	
	Schlauchboot Zodiac MK 1 Touring	225	3	2	darf nicht für Personentransporte und Rettungsdienst benützt werden
	Patr Boot 80	--	12	2	gemäss Schiffsausweis
	Rettungsboot 04	--	6	2	gemäss Schiffsausweis ▲)

Tabelle 2

▲)Bei motorgetriebenen Rettungsbooten besteht die Besatzung aus drei ausgebildeten Schiffsführern mit gültigem Schiffsführerausweis (Kapitel 4.5.2, Ziff 31 Abs 2).

3.3 Verhaltensmassnahmen

- 19 ¹Vor bzw. beim Betreten von Schiffen ist das Stgw 90 sowie die zusätzliche Ausrüstung abzulegen oder in der Hand zu halten.
- ²Die Rettungsweste 90 muss **über der Grundtrageinheit** getragen werden.
- ³Beim Tragen des Helms muss das Sturmband in der Auslöseklappe eingerastet sein.
- ⁴Den Anweisungen des Schiffsführers ist strikte und unverzüglich Folge zu leisten.
- ⁵Bei Unfällen (Kentern des Schiffes usw.) sind die Gegenstände, welche das Schwimmen behindern (Helm, Waffe usw.) von sich zu werfen.

3.4 Schwimmen

20 Definitionen

- a. Oeffentliche Badeanstalten sind: Oeffentliche Hallen- und Freibäder sowie Fluss- oder Seebadeanlagen bei denen die örtlichen Begrenzungen und Wassertiefen durch bauliche Massnahmen deutlich gekennzeichnet sind.
- b. Freie Gewässer sind: Schwimm- und Badestellen in Flüssen und Seen ohne spezielle Infrastruktur.

- 21 ¹Beim Schwimmen und Baden in öffentlichen Badeanstalten besteht für die Truppe Aufsichtspflicht. Ein bezeichneter AdA mit mindestens einem Brevet „Wassersicherheitskurs“ der Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) oder ein Inhaber „Brevet I“ der SLRG muss mit dieser Aufgabe betraut werden. Sein Standort ist so zu wählen, dass er den von der Truppe benützten Bassinabschnitt überwachen kann.
- ²Schwimmen mit völlig nüchternem Magen ist zu vermeiden. Wird der Schwimmunterricht früh morgens durchgeführt, soll vorher ein reduziertes Frühstück in Form von Tee oder Kaffee und Brot in kleineren Mengen abgegeben werden. In diesem Fall muss keine Verdauungspause eingeschaltet werden. Nach einem normalen Frühstück ist eine Verdauungspause von einer Stunde, nach grösseren Mahlzeiten von zwei Stunden einzuschalten.
- ³Schwimmen und Baden im freien Gewässer ist nur mit Rettungswesten gestattet. Ein bezeichneter AdA mit mindestens einem Brevet „Wassersicherheitskurs“ der SLRG oder ein Inhaber „Brevet I“ der SLRG muss mit dieser Aufgabe betraut werden. Sein Standort ist so zu wählen, dass er den von der Truppe benützten Bereich überwachen kann. Im Fluss sind die Ein- und Ausstiegsstellen zu bezeichnen. Bei der Ausstiegsstelle ist eine zusätzliche Aufsichtsperson zu platzieren.
- ⁴In offenen Gewässern ist auf eine angemessene Wasser- und Lufttemperatur zu achten. Als untere Grenzen gelten 17 °C Wasser- und 12 °C Lufttemperatur.
- ⁵Beim Schwimmen in Einsatzübungen sind Rettungswesten zu tragen. Die abzulegenden Gegenstände sind auf einem besonderen Schwimmkörper mitzuführen (z. B. improvisiertes Floss).

⁶Für Leistungsprüfungen mit Kleiderschwimmen im freien Gewässer sind die Teilnehmer durch gezieltes Training vorzubereiten.

⁷Bei Seeüberquerungen schwimmenderweise ist die Seepolizei zu orientieren. Die Schwimmer sind in Gruppen einzuteilen und mit Rettungsbooten zu begleiten. Ansonsten ist analog Absatz 2 bis 6 vorzugehen.

⁸Spezielle Kurse der SLRG und Leistungsprüfungen im Rahmen der vor- und ausserdienstlichen Tätigkeit bilden eine Ausnahme für das Tragen der Rettungsweste (siehe Ziffer 16 Absatz 2 Buchstabe m). Bei Prüfungen im freien Gewässer muss ein Begleitboot eingesetzt werden.

3.5 Flusswachen (auf fliessenden Gewässern)

22 ¹Flusswachen sind zu stellen, wenn mit Folgendem zu rechnen ist:

- a. talwärts oder bergwärts fahrenden Schiffen;
- b. Schwimmern und Badegeräten;
- c. Treibgut.

²Flusswachen sind mindestens 200 m stromaufwärts und wenn nötig (ziviler Schiffsverkehr) auch stromabwärts der Gefahrenstelle aufzustellen. Sie sollen Schwimmer und Schiffe anhalten oder auf dem Wasser treibende Gegenstände sofort der Truppe melden.

³Die Flusswache muss über Verbindungsmittel zur bauenden Truppe (Funk, Telefon, Rak-Pist mit Sig Pat usw.) und bei Nacht über die nötigen Beleuchtungs- und Signalisationsmittel (Taschenlampe, Scheinwerfer, Rak-Pist mit Le- bzw Sig Pat usw.) verfügen.

⁴Flusswachen können bei erheblichem Schiffsverkehr oder beim regelmässigem Aufkommen von Schwimmern mit einem motorisierten Boot verstärkt werden. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, Schwimmer und Schiffe anzuhalten und Treibgut der Truppe zu melden.

3.6 Absperrposten (auf stehenden Gewässern)

23 ¹Auf stehenden Gewässern treten anstelle der Flusswache Absperrposten oder Begleitschiffe. Sie haben die Schiffsführer über den militärischen Einsatz zu orientieren und ihnen einen gefahrlosen Kurs zu weisen.

²Auf das Aufstellen von Absperrposten kann verzichtet werden, wenn bei guter Sicht weder mit Schiffsverkehr noch mit Schwimmern zu rechnen ist.

³Wird ein Gewässerabschnitt für die Durchführung einer militärischen Übung bei Nacht gesperrt, führen die Absperrposten Lichter.

⁴Innerhalb eines abgesperrten Gewässers entscheidet der verantwortliche Chef in Absprache mit dem Übungsleiter und unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Verhältnisse, ob Lichter zu führen sind.

⁵Schiessübungen auf oder über dem Wasser werden zusätzlich tags mit rotweissen Flaggen oder Ballonen und nachts mit drei roten Lampen in Dreiecksform angezeigt (gemäss Reglement 51.30 «Sicherheitsvorschriften für das Schiessen mit Munition oder Simulatoren»).

3.7 Durchwaten von Gewässern mit Fusstruppen

24 ¹Die zulässigen Höchstwerte, bis zu welchen ein Waten erlaubt ist, erhält man durch Zusammenzählen der Wassertiefe (in Meter) + Wassergeschwindigkeit (in Meter pro Sekunde).

²Die zulässigen Höchstwerte sind:

ohne Halteseil	mit Halteseil bis 40 cm Wassertiefe	mit Halteseil über 40 cm Wassertiefe
1,0	3,0	2,0

³In Fällen, wo ein Halteseil nötig ist, muss jede Person mittels Karabinerhaken oder Seilschleufe am Halteseil gesichert werden. Sie hat stromabwärts des Halteseils zu waten.

⁴Berechnungsbeispiele:

	zulässige Werte (Waten erlaubt)	unzulässige Werte (Waten nicht erlaubt)
<i>Ohne Halteseil</i>		
Wassertiefe	0,6 m	0,7 m
Wassergeschwindigkeit	0,3 m/s	0,6 m/s
	0,9	1,3
<i>Mit Halteseil bis 40 cm Wassertiefe</i>		
Wassertiefe	0,4 m	0,4 m
Wassergeschwindigkeit	2,4 m/s	2,8 m/s
	2,8	3,2
<i>Mit Halteseil über 40 cm Wassertiefe</i>		
Wassertiefe	0,8 m	0,8 m
Wassergeschwindigkeit	1,0 m/s	1,4 m/s
	1,8	2,2

4 Rettungsdienst

4.1 Allgemeines

25 ¹Jeder Rettungsdienst muss so organisiert sein, dass er jederzeit einsatzfähig ist. Den damit Beauftragten dürfen keine anderen Aufgaben überbunden werden (Befehlsschema Anhang 2).

²Der zuständige Truppenkommandant/Berufsmilitär bezeichnet den Einsatzverantwortlichen. Dieser entscheidet ob und welche Elemente des Rettungsdienstes nötig sind.

³Der Einsatzverantwortliche bezeichnet als Chef des Rettungsdienstes eine fachkompetente Person.

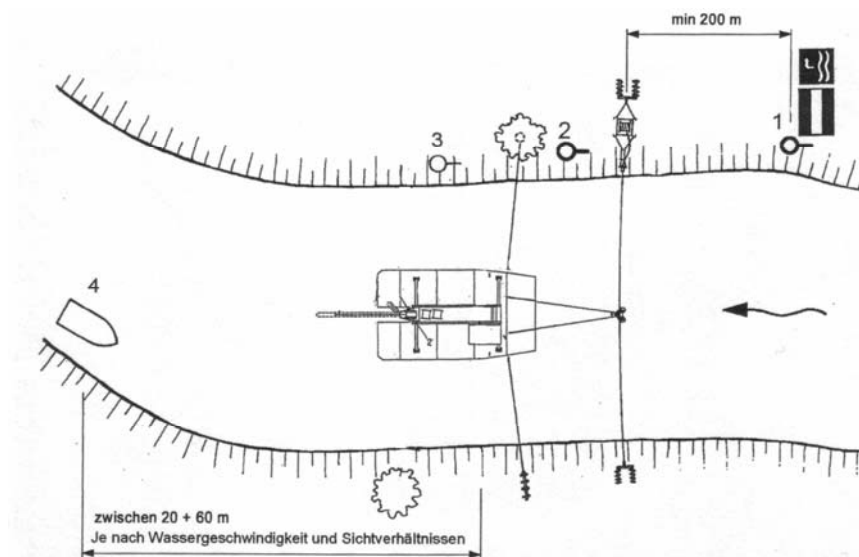
⁴Für die vor- und ausserdienstlichen Tätigkeiten bezeichnen die zuständigen Vereinsorgane einen Einsatzverantwortlichen.

4.2 Organisation

26 ¹Je nach Situation und Auftrag kann der Rettungsdienst folgende Elemente umfassen:

- a. Rettungsboot;
- b. Flusswachen;
- c. Signalisation;
- d. Beobachtung;
- e. Beleuchtung.

²Eine Checkliste über die Vorbereitung und Durchführung von militärischen Aktionen am und über dem Wasser finden sie im Anhang 3.



Figur 5
Organisationsbeispiel für den Rettungsdienst

- 1 Flusswache, (mindestens 200 m stromaufwärts des Hindernisses) mit Schifffahrtszeichen, vom Wasser her gut sichtbar
- 2 Beobachter mit Signalmitteln
- 3 Beleuchter mit Beleuchtungsmitteln
- 4 Rettungsboot einsatzbereit mit Besatzung

4.3 Beobachtung

- 27 ¹Beobachter behalten die Wasseroberfläche, die Truppe und deren Arbeiten ständig im Auge und sind bereit, die übrigen Teile des Rettungsdienstes zu alarmieren.
- ²Flusswachen oder Absperrposten können in die Beobachtung einbezogen werden, sofern dies ihre primäre Aufgabe nicht beeinträchtigt.

4.4 Beleuchtung

- 28 Für Nachteinsätze sind Beleuchtungsmittel vorzubereiten mit denen die Wasserfläche, auf welcher Unfälle möglich sind, ausgeleuchtet werden könnten. Dazu eignen sich elektrische Scheinwerfer, Beleuchtungsmastanhänger oder Rak-Pist mit Le- bzw Sig Pat sowie Scheinwerfer von Motorfahrzeugen. Diese sind durch das Personal des Rettungsdienstes zu bedienen.

4.5 Rettungsboot

- 29 ¹Als Rettungsboot kann jedes Schiff verwendet werden, das sich durch Stabilität, Tragkraft, Grösse und Wendigkeit für diesen Einsatz eignet.
- ²Bei grösseren Aktionen sollen wenn immer möglich motorgetriebene Rettungsboote eingesetzt werden.
- ³Verkehren motorgetriebene Schiffe auf dem Wasser, so müssen die Rettungsboote mit einer gelben Fahne (bei Nacht mit einem gelben Blinklicht) als solche gekennzeichnet sein.
- ⁴Der Einsatz des Flusserkundungsbootes 95, sowie des ZODIAC MK 1 als Rettungsboot ist ausdrücklich verboten.
- ⁵Das Rettungsboot 04 wird bei Tag und Nacht mit einem gelben Blitzlicht gekennzeichnet.
- ⁶Im Notfall wird jedes verfügbare Schiff zum Rettungsboot.

4.5.1 Standort

- 30 ¹Der Standort des Rettungsbootes ist so zu wählen, dass die auf dem Wasser im Einsatz stehende Truppe gut beobachtet werden kann.
- ²Werden mehrere Rettungsboote eingesetzt, so sind diese stromab- und/oder stromaufwärts an geeigneten Stellen zu positionieren.
- ³In stehenden Gewässern halten sich die Rettungsboote in unmittelbarer Nähe des Einsatzraums auf oder begleiten Schwimmer, sowie andere Schiffe auf der Überfahrt.

4.5.2 Besatzung

- 31 ¹Die Besatzung setzt sich aus dem Chef und dem Fahrtrupp zusammen.
²Bei motorgetriebenen Rettungsbooten besteht die Besatzung aus drei ausgebildeten Schiffsführern mit gültigem Schiffsführerausweis.

4.5.3 Ausrüstung

- 32 ¹Ausser der normalen Schiffsausrüstung haben Rettungsboote mindestens folgende zusätzliche Ausrüstung mitzuführen:

- 1 Rettungsball oder Rettungsring mit Wurfleine;
 - 3 Rettungswesten;
 - 1 Handbeil;
 - 2 Bauklammern;
 - 3 Schnürleinen;
 - 1 Taschenlampe pro AdA (bei Nacht);
 - 1 ausschaltbarer, nach allen Seiten schwenkbarer Scheinwerfer (bei Nacht).
- } (im Schlauchboot weglassen)

²Bei motorgetriebenen Rettungsbooten zusätzlich:

- 1 Feuerlöscher;
- 1 gelbe Fahne bzw 1 gelbes Blinklicht bei Nacht.

³Ausrüstung Rettungsboot 04:

- 1 Rettungswurfkörper mit 45 m SchwimMLEINE
- 2 schwimmfähige Rettungsbretter/Bahren
- 2 Rettungsdecken (Isolierfolien)
- 2 Fixationsmaterial, Halskragen
- 1 Verbandsbüchse
- 1 Beatmungsausrüstung

- 1 gelbes Blitzlicht (permanent)

Markiermaterial

- 1 Markierboje, signalrot, mit Radarreflektor
Ankerschnur auf Rolle (100 m)
- 1 Ankergewicht

4.5.4 Fahrbereitschaft

- 33 ¹Nicht motorisierte Rettungsboote müssen ohne Verzug einsatzbereit sein. Sie sind daher den örtlichen Verhältnissen entsprechend bemannt und nicht festgemacht.

²Motorisierte Rettungsboote sind auf dem Wasser oder am Ufer nicht festgemacht und jederzeit einsatzbereit.

4.6 Signalmittel

- 34 ¹Die Signale, mit welchen der Rettungsdienst alarmiert wird, sind vor Beginn einer Aktion oder Arbeit eindeutig festzulegen.
- ²Alle Beteiligten müssen diese Signale kennen.
- ³Zur Alarmierung des Rettungsdienstes sind alle oder besonders bezeichnete Personen berechtigt. Die Rettungsmannschaft muss bei Unfällen selbständig in Aktion treten.
- ⁴Probealarme sind bei Einsatzübungen zu unterlassen. Diese sind anlässlich der regulären Ausbildung zu üben.

4.7 Sanitätsdienst

- 35 ¹Der Sanitätsdienst ist in erster Linie durch die Kameradenhilfe und die Einheitssanitäter sicherzustellen.
- ²Der verantwortliche Truppenkommandant, der Chef Rettungsdienst und die Truppenkader müssen wissen, wo ein Arzt erreichbar ist.

4.8 Rettungsmaterial

- 36 Der verantwortliche Truppenkommandant ist für die Bereitstellung des Rettungsmaterials verantwortlich.

4.9 Rettungswesten

4.9.1 Allgemeines

- 37 Die Rettungsweste ist ein Hilfsmittel, um eine ins Wasser gefallene Person an der Oberfläche zu halten, damit diese rasch von der Rettungsbootbesatzung gefunden und geborgen werden kann.

4.9.2 Rettungsweste 68 (Übersetzweste)

- 38 ¹Die Rettungsweste 68 (siehe Merkblatt 57.119 df «Tragart der Rettungsweste 68») ist vor allem für die übersetzende Truppe bestimmt. Sie wird über dem voll ausgerüsteten Tarnanzug und Grundtrageinheit getragen, hindert jedoch den Tragenden beim Arbeiten.
- ²Für grosse Übersetzaktionen sind die Rettungswesten gemäss Reglement 51.24 d «Organisation in Schulen und Kursen der Armee» (OSKA) Ziffer 149 zu bestellen.

4.9.3 Rettungsweste 90

- 39 ¹Die Rettungsweste 90 (siehe Reglement 57.105 «Tragart der Rettungsweste 90») ist vor allem für die arbeitende Truppe vorgesehen und muss über der Grundtrageinheit getragen werden.

4.10 Tragen der Schutzmaske 90 und des C-Schutzanzuges 90

- 40 ¹Im Kriegsfall ist die Ertrinkungsgefahr gegenüber der Vergiftungsgefahr zu vernachlässigen; somit muss die ABC Schutzmaske auch bei Arbeiten über dem Wasser getragen werden, sofern es die Situation (ABC BG) erfordert.

²In Friedenszeiten haben alle Teilnehmer an Übungen das richtige Verhalten gemäss Reglement 52.161/I «Merkmale für die ABC Abwehr» zu üben und dem ABC Bereitschaftsgrad (ABC BG) entsprechend die ABC Schutzmaske zu tragen.

³Ausnahmen bilden Personen, welche durch das Anziehen der Schutzmaske in Gefahr laufen, ins Wasser zu fallen oder durch einen Bedienungsfehler einen Unfall zu verursachen, zum Beispiel:

- a. Pontoniere, welche ein Schiff oder eine Fähre führen;
- b. Spanntauhalter von Schiffen und Fähren;
- c. Trupps beim Eindecken von Brücken.

⁴Diese ziehen anlässlich von Übungen ihre Schutzmaske erst nach Erreichen des Ufers an.

⁵Nach Auslösung eines ABC BG und nach Treffen der Sofortmassnahmen sind die Arbeiten auf dem Wasser zu unterbrechen bis der Übungsleiter die Massnahmen kontrolliert und das Abnehmen der Schutzmaske befohlen hat.

⁶Der CSA 90 darf über dem Wasser nur in Kombination mit der Rettungsweste 90 oder der Rettungsweste 68 getragen werden.

5 Unfälle auf dem Wasser

5.1 Feststellung des Tatbestandes und Unfallmeldung

- 41 ¹Bei Unfällen an denen Militärschiffe beteiligt sind, muss die entsprechende Polizei gemäss nachstehender Tabelle sofort benachrichtigt werden, wenn der gesamte Sachschaden Fr. 5'000.- übersteigt.

Tatbestand/Schadenssumme	Tatbestandaufnahme					Meldung durch Kommandostelle				
	Trp	MP	Ziv Pol	Mil UR	SZ VBS	Tf Mdg ¹⁾	Fax Mdg ²⁾	Form 13.101		
								SZ VBS *	Mil UR	BA MV
Bundesschaden bis Fr. 1'000 bzw. bis Fr. 2'000.-- für Rpe Fz (Form 13.101)	X							X ³⁾		
Bundes- und / oder Drittschaden bis Fr. 5'000.--	X				X			X		
Bundes- und / oder Drittschaden bis Fr. 50'000.--		X	(X)		X			X		
Bundes- und / oder Drittschaden über Fr. 50'000.--		X	X	X	X	X	X	X	X	
Kleine Schürfungen oder leichte Prellungen	X							X		
Leicht verletzte Militärpersonen		X	(X)	X				X		X
Schwer verletzte oder getötete Militärpersonen			X	X		X	X	X	X	X
Leicht verletzte Zivilpersonen			X					X		X
Schwer verletzte oder getötete Zivi- oder Militärpersonen			X	X		X	X	X	X	X
Landschaden ohne Verkehrsunfall					X			X		

1) Tf Meldung an SZ VBS 0800 11 33 44;

2) Fax Meldung an SZ VBS 031 / 324 95 77;

3) Nur grobfahrlässigkeit, Vorsatz oder Drittschaden;

(X) Wenn MP nicht erreichbar oder wenn Unfallbeteiligte (Angehörige der Armee oder Zivilpersonen) den Beizug der Zivilpolizei verlangen (diese Regelung gilt auch dann, wenn sich ein Unfall auf bundeseigenem Gebiet ereignet).

²Angehörige der Armee dürfen keine Schuldanerkennung unterschreiben oder Versprechungen für Schadenersatz machen.

³Der Schiffsführer hat Unfälle und Schäden an Militärschiffen sofort seiner vorge-setzten Stelle zu melden.

⁴Meldepflichtige Schadenfälle, an denen Militärschiffen beteiligt sind, müssen innert fünf Tagen mit der "Unfallmeldung/Schadenanzeige für Bundesfahrzeuge" (Form 13.101) folgenden Stellen gemeldet werden:

- a. Original direkt an das Schadenzentrum VBS;
- b. Kopie bei vorläufiger Beweisaufnahme an den militärischen Untersuchungsrichter;
- c. Kopie bei verletzten oder getöteten Armeeangehörigen an das Bundesamt für Militärversicherung, 3001 Bern;

⁵Die Unfallmeldung ist in jedem Fall vollständig einzureichen.

5.2 Benachrichtigung der Angehörigen

42 ¹Der Kommandant der Einheit (Stab) bzw. Schulkommandant benachrichtigt unverzüglich persönlich oder über den Armeeseelsorger die Angehörigen von verletzten oder getöteten Militärpersonen; Ausnahmsweise kann auch ein anderer Offizier der Einheit (Stab), der Ortspfarrer oder Gemeindepräsident damit beauftragt werden.

²Die Todesfall-Meldung (Form 18.18) ist in vier Ausfertigungen zu erstellen und vom Kommandanten und vom Arzt zu unterzeichnen. Das Original der Meldung ist an das Zivilstandsamt zu richten, in dessen Kreis der Todesfall eingetreten ist. Je eine Kopie geht an die Militärbehörde des Wohnsitzkantons des Verstorbenen, an das Bundesamt für Militärversicherung, Postfach 8715, 3001 Bern und zu den Kommandoakten.

³Bei Todesfällen in einem Spital erfüllt dieses die Pflichten des Kommandanten.

⁴Ist eine Zivilperson verletzt oder getötet worden, so sind die Angehörigen durch die zivilen Organe zu verständigen.

5.3 Halterhaftpflicht

43 Der Bund haftet für Militärschiffe und die damit verursachten Unfälle. Die Schadenregulierung erfolgt ausschließlich durch das Schadenzentrum VBS.

5.4 Haftung des Bundes bei Schäden im Zusammenhang mit Fahrzeugen

44 ¹Gemäss dem Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG), dem Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) und der Verordnung über den militärischen Schiffsverkehr (VMSchV) haftet der Bund für Schäden, welche widerrechtlich an Dritten durch Fahrer eines Militärschiffs verursacht wurden.

²Das Schadenzentrum VBS vertritt den Bund bei der erstinstanzlichen Schadenabwicklung.

³Sachschäden an Unterstellten der Militärversicherung, sind ausschliesslich im Rahmen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) versichert.

⁴Die Geltendmachung des Sachschadens des Bundes gegenüber haftpflichtigen Dritten erfolgt durch das Schadenzentrum VBS. Dieses kann auch Vergleiche mit den Versicherungen abschließen.

⁵Für Drittschäden (Personen- und Sachschaden), die infolge von Militärschiffsunfällen verursacht wurden, sind von der Truppe oder den Dienststellen keine Entschädigungen zu bezahlen

5.5 Verhalten bei Wasserunfällen

5.5.1 Massnahmen nach Unfällen auf dem Wasser

- 45 ¹Unfallstelle markieren und eventuell absperren.
²Die Lage der Truppen am Unfallort und die Unfallsituation sind in einer Skizze mit genauen Massen und Richtungen aufzunehmen.
³Eventuell sind Augenzeugen zu befragen, was in welcher Richtung und Distanz gesehen wurde.
⁴Vorgesetzte Kommandostelle benachrichtigen.
⁵Schwimmende Oel- und Treibstofflachen sind mit schwimmendem Oelbinder zu binden und das kantonale Gewässerschutzamt ist zu alarmieren.
⁶Aufgefundene Trümmerteile sind zu bergen und für die Untersuchungsorgane sicherzustellen.
⁷Alle schriftlichen Befehle sind sicherzustellen.
⁸Bei Todesfällen, schweren Verletzungen oder bei grossem Sachschaden ist unverzüglich der Untersuchungsrichter beizuziehen. Bis zu seinem Eintreffen müssen die gestellten Markierungen belassen werden.
⁹Namen und Adresse der Augenzeugen notieren und Skizze anfertigen.

5.5.2 Ertrinkungsfall

- 46 ¹Ertrinkungsopfer mit Verdacht auf Herz-Kreislaufstillstand werden sofort in üblicher Weise wiederbelebt. Mit der Beatmung soll dabei schon im Wasser begonnen werden. Das Ausschütteln oder Ausklopfen vor der Beatmung ist nicht nötig und verzögert nur die Wiederbelebung. Hingegen sind allfällige Fremdkörper aus dem Mund zu entfernen.
²Verunfallte mit ausreichender Atmung werden wegen der Gefahr des Erbrechens mit Aspiration in Seitenlagerung gebracht.
³In jedem Fall wird der Gerettete in warme, trockene Decken gehüllt und muss ohne Verzug zum nächsten Arzt oder ins Spital gebracht werden (Gefahr des «trockenen Ertrinkens»).

5.5.3 Unterkühlung

- 47 ¹Der unterkühlte Patient muss wegen der Gefahr von Herzrhythmusstörungen (Bergungstod) vorsichtig und ohne bruske Bewegungen geborgen werden.
²Der Patient muss vor weiterer Kälteeinwirkung geschützt werden:
a. bei leichter Unterkühlung: 1. nasse Kleider wechseln lassen;
2. bei erhaltenem Bewusstsein heisse Getränke geben;
3. aktiv bewegen lassen;

- b. bei schwerer Unterkühlung:
1. Entfernen nasser oder angefrorener Kleider darf nur äusserst vorsichtig geschehen;
 2. weitere Auskühlung verhindern mittels Decken, Schlafsack usw.

³Ständige Überwachung des Patienten und lebensrettende Sofortmassnahmen bei Atmungs- und Kreislaufstillstand.

⁴In jedem Fall muss der Unterkühlte unter ständiger Beobachtung sofort zum Arzt oder ins Spital gebracht werden.

Anhang 1**Benützung der Dokumentation Übersetzstellen (DUES)**

(vgl Reglement 51.24 «Organisation in Schulen und Kursen der Armee» (OSKA), Ziffer 348)

1 Allgemeines

¹Der Lehrverband Genie/Rettung 5 (LVb G/Rttg 5) führt eine Dokumentation über die Übersetzstellen, auf welchen militärische Brücken über öffentliche Gewässer erstellt werden dürfen.

²Die Dokumentation wird gemäss nachfolgendem Raster den militärischen Stellen zugänglich gemacht.

LVb G/Rttg 5, Kdo Wpl Brugg / Bremgarten	1	2	3	4		6		8
LVb G/Rttg 5, Kdo Wpl Wangen a.A. – Wiedlisbach	1	2	3	4		6		8
LVb G/Rttg 5, Kdo Wpl Genève und Kdo VBA Rttg 76	1			4				8
Kdo G RS 73	1			4				8
Kdo VBA G 74	1		3	4				8
Kdo G/Rttg Kader S 79	1		3	4				8
Ei Kdo Kata Hi Ber Vb	1			4				8
LVb G/Rttg 5, S 5	1		3	4				8
Kdo AAL, G	1			4				8
Kdo Koord Stel				4				8
Koord Absch				4	5	6		8
Betrieb LBA						6	7	8

- 1= CD mit Datensatz aller Übersetzstellen (PDF)
- 2= DUES Datenbank (EDV)
- 3= 1 Satz Dossiers ganze Schweiz
- 4= Übersichtskarte Übersetzstellen ganze Schweiz
- 5= je 5 Exemplare der Dossiers im eigenen Raum + CD mit PDF
- 6= 1 Übersichtskarte Übersetzstellen im eigenen Raum
- 7= 1 Satz Anlagewart-Dossiers (Ordner) im eigenen Raum
- 8= Verzeichnis der Übersetzstellen der Schweiz

2 Zweck

Die Dokumentation Übersetzstellen dient den Interessen der Truppe, der Umwelt und der Zivilbevölkerung:

¹Militärische Brücken über öffentliche Gewässer dürfen nur dort erstellt werden, wo dies ohne übermässige Belastung der Umwelt möglich ist. Die Dokumentation Übersetzstellen führt diese Orte abschliessend auf.

²Die Dokumentation enthält wertvolle Informationen zu den einzelnen Übersetzstellen, welche den Kommandanten von Übersetzübungen in der Entschlussphase und während den Vorbereitungsarbeiten eine grosse Hilfe sein kann.

³Durch die Zuverfügungstellung von aussagekräftigen Unterlagen sollen Probleme mit Übersetzstellen vermieden werden.

3 Inhalt

¹Die Dokumentation umfasst gegenwärtig 48 Übersetzstellen.

²Für jede Übersetzstelle besteht ein Datensatz, auf dem die gesammelten Informationen (Objektnummer, Koordinaten, geeignete Übersetzmittel, Spannweite des Hindernisses, Eigentumsverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Qualität der Einbaustellen und Zufahrten, Hinweise auf Signalisationen, Fotos und Schutzgebiete) zusammengestellt sind.

³Die Dokumentation erfasst folgende Brückentypen: Schwimmbrücke 95 (Schw Brü 95), Stahlträgerbrücke (St Trg Brü), Feste Brücke 69 (Fe Brü 69), Feste Brücke 69 mit Unterspannung (Fe Brü 69 m Usp), Feste Brücke 69 mit Stütze (Fe Brü 69 m Stü).

4 Adressen

4.1 Dokumentationsstelle

Lehrverband Genie/Rettung 5
Dokumentation Übersetzstellen,
Postfach 562
Luzernstrasse 19
4501 Solothurn
Telefon 032 / 686 66 00, Fax 032 / 686 66 66

4.2 Schadenzentrum VBS

Schadenzentrum VBS
Hotline 0800 11 33 44 / info@schadenzentrumvbs.ch / www.schadenzentrumvbs.ch

5 Handhabung

5.1 Reservation, Übergabe und Rücknahme von Übersetzstellen

¹Die Grobreservation der Übersetzstellen wird an den Unterstützungsrapporten (URB/URS) im Rahmen des Logistik-Dialoges bei den zuständigen Koord Absch / Kdo Wpl vorgenommen und durch diese im System BELKO eingetragen. Die benötigten Übersetzstellen-Dossiers werden der Truppe durch die Koord Absch / Kdo Wpl zur Verfügung gestellt.

²Spätestens 4 Wochen vor Benützung der Übersetzstellen nimmt die Truppe die Feinreservation (effektive Belegung) beim zuständigen Koord Absch / Kdo Wpl vor.

³Koord Absch /Kdo Wpl orientieren den zuständigen Anlagewart der LBA sowie weitere betroffene Stellen.

⁴Der Anlagewart übergibt die Übersetzstelle der Truppe und nimmt sie nach der Benützung wieder zurück.

5.2 Werkleitungen

¹Die Kommandanten sind verpflichtet, sich vor Beginn von Grab- und Rammarbeiten bei der Gemeinde über das unterirdische Leitungsnetz (Erdgas, Öl, Elektrizität, Telefon, Wasser usw.) und über Grundwasserzonen zu erkundigen. Grab- und Rammarbeiten in der Nähe von Erdgas- und Ölleitungen bedürfen einer Genehmigung des Eidg. Rohrleitungsinspektorats, Richtistrasse 15, 8304 Wallisellen, Telefon 044 877 62 79.

²Die Dossiers der Dokumentation Übersetzstellen enthalten die jeweiligen Adressen, bei denen die aktuellen Informationen über das unterirdische Leitungsnetz einzuholen sind. Bekannte Werkleitungen sind aufgeführt und mit Plänen dokumentiert; diese dürfen aber nicht als vollständig angesehen werden und entbinden keinesfalls von der Erkundigungspflicht im Einzelfall.

6 Mutationen

6.1 Von der Truppe festgestellte Abweichungen

¹Wurden bei der Benützung einer Übersetzstelle Abweichungen von den auf dem Objektblatt enthaltenen Informationen festgestellt – was bei einer Veränderung der Verhältnisse zwischen zwei Überarbeitungsphasen durchaus denkbar ist – oder besteht aus anderen Gründen Anlass zu Bemerkungen zur Übersetzstelle, so sind diese im Protokoll über die Rückgabe der Übersetzstelle festzuhalten.

²Koord Absch / Kdo Wpl melden dem LVb G/Rttg 5 die von der Truppe festgestellten Abweichungen mittels einer Kopie des Objektblatts, auf der die Abweichung gut sichtbar eingetragen ist.

6.2 Information durch die Dokumentationsstelle

Die Dokumentationsstelle aktualisiert die durch sie erstellten Dokumente laufend und stellt sie den Empfängern gemäss Ziff 1 periodisch zu.

6.3 Übersetzstellendossier

Die der Truppe abgegebenen Übersetzstellendossiers sind nach Gebrauch dem zuständigen Koord Abschnitt / Kdo Wpl zurückzugeben.

Anhang 2**Befehlsschema für den Rettungsdienst**

(vgl Ziffer 26)

1 Orientierung

- 1.1 Technischer Einsatz für den Rettungsdienst und dessen Organisation
- 1.2 Dauer des Einsatzes
- 1.3 Örtliche Verhältnisse, besondere Schwierigkeiten und Gefahrenquellen
- 1.4 Massnahmen, die für den Sicherheitsdienst getroffen wurden (personell, materiell).
- 1.5 Nachbartruppen.

2 Absicht

Was will ich:

- beobachten

.....

- bereitstellen

.....

- alarmieren?

.....

Wie setze ich meine Mittel ein, wer löst Alarm auf welche Weise aus?

3 Aufträge**3.1 Beobachtung:**

- Standort;

.....

- Beobachtungssektor;

.....

- Auftrag

.....

- Mittel;

.....

- Alarmauslösung;

.....

- Beginn bzw. Ende des Auftrages

.....

3.2 Flusswache

- Standort;

.....

- Auftrag;

.....

- Bestand / Mittel;

.....

- Alarmauslösung;

.....

- Beginn bzw. Ende des Auftrages;

.....

3.3 Beleuchtung:

- Standort;
.....
- Beleuchtungssektor;
.....
- Auftrag;
.....
- Mannschaft;
.....
- Mittel;
.....
- Beginn bzw. Ende des Auftrages;
.....

3.4 Rettungsboote:

- Standort;
.....
- Auftrag;
.....
- Besatzung;
.....
- Ausrüstung;
.....
- Alarmauslösung;
.....
- Beginn bzw. Ende des Auftrages;
.....

3.5 Signalmittel (Sichtzeichen):

- Bedeutung;
.....
- Zuteilung;
.....

4 Besonderes

- Ablösungen/San D/Verbindungen.
.....
- Wer löst wen, wann ab?
.....

5 Standorte (Tf Nr)

- des Kdt (KP);
.....
- des Chef Rettungsdienstes;
.....
- des Trp oder zivilen Arztes;
.....
- des nächsten Spitals;
.....

Anhang 3

Checkliste für militärische Aktionen am und über dem Wasser

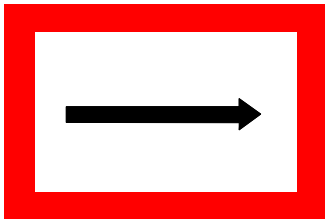
Aktion	Rettungsweste Bau_Typ	Rettungsweste Benützer	Rettungsboot	Flusswache	Signalisation	Beobachtung	Beleuchtung
Einzel- und Kollektivfahrschule	+	+	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
Übersetzaktion M2 / M6	+	+	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
Übersetzaktion Übersetzboote	+	+	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
Talfahrt mit M2 / M6	+	+	(X)	O	O	(X)	(X)
Talfahrt mit Übersetzboot	+	+	(X)	O	O	(X)	(X)
Steg 58	+	-	+	+	+	+	+
Schwimmbrücke 95	+	- ¹⁾	+	+	+	+	+
Fähre Schwimmbrücke 95	+	+	+	+	+	+	+
Rammen - Rammt 97 auf Schw Plattform - Rammt 94 auf Raupenfahrgestell (Wassertiefe über 40 cm)	+	O	+	+	+	+	+
Rammen - Rammt 94 auf Raupenfahrgestell, bei einer Wassertiefe weniger als 40 cm	-	O	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
Stahlträgerbrücke	+	- ¹⁾	+	+	+	+	+
Feste Brücke 69	+	- ¹⁾	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
Durchwat von Gewässern	+	+	(X)	(X)	(X)	+	(X)
Fährseil spannen	+	O	+	+	+	(X)	(X)
Schwimmen im Freiwasser	O	+	(X)	-	-	(X)	(X)

Legende:
+ = ZWINGEND
- = NICHT nötig
O = keine Tätigkeit
(X) = den örtlichen Verhältnissen entsprechend
¹⁾ = Ausnahmen gem Ziff 16 Abs 2 Bst f

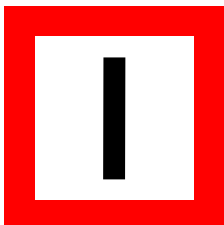
Bemerkung
Gemäss Ziff 17 Abs 1 können bei besonderen Gefahren durch den Einsatzverantwortlichen zusätzliche Massnahmen angeordnet werden.

Anhang 4**Sortiment Schifffahrtszeichen****1 Verbotszeichen**

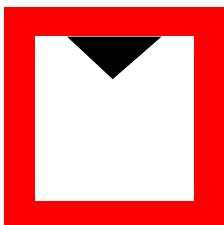
Verbot der Durchfahrt
- allgemeines Verbotsszeichen

2 Gebotszeichen

Gebot, die durch den Pfeil
angegebene Richtung einzuschlagen



Gebot, besondere Vorsicht
walten zu lassen

3 Zeichen für Einschränkungen

Beschränkung der Durchfahrtshöhe
(über dem Wasserspiegel)

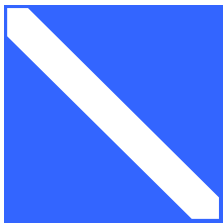
4 Hinweiszeichen



Stelle zum Auswassern von Schiffen
(links)



Stelle zum Auswassern von Schiffen
(rechts)



Ende eines Verbotes oder Gebotes